

Luzerner Steuerbuch

Band 1, Weisungen StG: Zeitliche Bemessung, § 53 - 56 Nr. 8

Datum der letzten Änderung: 01.01.2016

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_1_weisungen_stg_zeitliche_bemessung_kapitalleistungen.html

Kapitalleistungen

Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile (§ 58 StG; Art. 38 DBG) sind in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit ihren Wohnsitz hat (Art. 68 Abs. 1 StHG i.V.m. § 15 Abs. 3 StG). Vorbehalten bleibt die Quellenbesteuerung nach Art. 38 Abs. 4 StHG. Die gleiche Regelung gilt im interkommunalen Verhältnis zwischen Gemeinden des Kantons Luzern (§ 43 Abs. 4 StV).

Für die Einzelheiten vgl. „Besteuerungszeitpunkt von Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge“ der Schweizerischen Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Vorsorge.

CONFERENCE SUISSE DES IMPÔTS	SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ	CONFERENZA FISCALE SVIZZERA
Union des autorités fiscales suisses	Vereinigung der schweiz. Steuerbehörden	Associazione autorità fiscali svizzere
Arbeitsgruppe Vorsorge Groupe de travail Prévoyance		

Besteuerungszeitpunkt von Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Ausführungen	2
2	Besteuerungszeitpunkt bei Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge Säule 2.....	2
2.1	Gesetzliche Bestimmungen	2
2.2	Zeitpunkt des Anspruchs auf Kapitalleistungen	3
2.2.1	Altersleistungen	3
2.2.2	Leistungen bei Barauszahlungsgrund oder Vorbezug für Wohneigentumsförderung.....	4
2.2.3	Invaliditätsleistungen.....	5
3	Besteuerungszeitpunkt bei Kapitalleistungen aus gebundener Selbstvorsorge Säule 3a	5
4	Besteuerungszeitpunkt bei Kapitalleistungen aus freier Vorsorge Säule 3b	6
4.1	Kapitalleistungen für bleibende körperliche Nachteile.....	6
4.2	Todesfalleleistungen	6
5	Besteuerungszeitpunkt bei Rentennachzahlungen.....	6
5.1	Gesetzliche Bestimmungen	6
5.2	Zeitpunkt des Anspruchs auf Rentenleistungen	7
5.3	Besteuerungsart von Rentennachzahlungen	7
6	Tabellarische Übersicht über den Besteuerungszeitpunkt.....	8
6.1	Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge Säule 2.....	8
6.2	Kapitalleistungen aus gebundener Vorsorge Säule 3a	9
6.3	Kapitalleistungen aus freier Vorsorge Säule 3b	9
6.4	Rentennachzahlungen.....	10

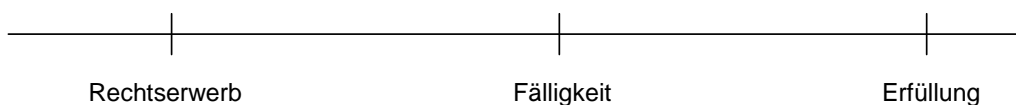
1 Allgemeine Ausführungen

Die Steuergesetze enthalten keine Bestimmungen über den Zeitpunkt der Besteuerung eines Wertzuflusses. Es ist deshalb auf die allgemeinen Grundsätze der Einkommensrealisierung, wie sie durch Lehre und Rechtsprechung definiert wurden, abzustellen:

- Ein Einkommen ist nach steuerlichen Gesichtspunkten dann als zugeflossen und damit als erzielt zu betrachten, wenn die steuerpflichtige Person Leistungen vereinnahmt oder einen festen Rechtsanspruch darauf erwirbt, über den sie tatsächlich verfügen kann. Nur unbedingte Leistungsansprüche können als realisiertes Einkommen betrachtet werden.¹
- Ist die Erfüllung des Anspruches unsicher, wird unter dem Zeitpunkt des Einkommenszuflusses nicht der Rechtserwerb, sondern der Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung (z.B. Zahlung einer Geldschuld) verstanden.²

Für die Besteuerung ist auf den Zeitpunkt des Zufließens und dabei in der Regel auf den Zeitpunkt des vollständigen Rechtserwerbs - für gewisse Kategorien von Rechtsansprüchen (Mietzinsen, Kapitalzinsen) auf den Zeitpunkt der Fälligkeit - abzustellen. Erscheint bei beiden Gruppen die Erfüllung des Anspruchs als unsicher, ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung massgebend.

In der zeitlichen Abfolge ist somit in der Regel der Rechtserwerb der bestimmende Zeitpunkt, der die Besteuerung auslöst. Ihm folgen die Fälligkeit und am Schluss noch die Erfüllung (Auszahlung).



2 Besteuerungszeitpunkt bei Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge Säule 2

2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Gemäss Art. 84 BVG sind die Ansprüche aus beruflicher und gebundener Vorsorge vor ihrer Fälligkeit von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Daraus liess sich folgern, dass als Besteuerungszeitpunkt für Kapitalleistungen grundsätzlich auf den Fälligkeitszeitpunkt abzustellen ist.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2000 (2P.389/1998 E. 3a) diese Auffassung indessen relativiert und festgehalten, dass Art. 84 BVG nicht ausschliesse, dass Vorsorgeleistungen (erst) im Zeitpunkt ihrer Auszahlung besteuert werden.

Der Anspruch auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge entsteht, wenn die Rechtsbeziehungen aus dem Arbeitsverhältnis und der beruflichen Vorsorge beendet sind (BGE 117 V 303 E. 2c S. 308; 116 V 106 E. 3 S. 109; 115 V 27 E. 5 S. 33; 114 V 33 E. 2d S. 39 ff.). Bei Altersleistungen aus

¹ vgl. BGE 2A.471/2003 E. 2.1; StE 2003 B 22.2 Nr. 17 E. 2; StR 2003 359 E. 2.1; je mit weiteren Hinweisen

² Verwaltungsgericht Zürich (VGr), 11. Juli 1991, StE 1992 B 21.2 Nr. 4, mit Hinweisen

Freizügigkeitskonten und - Policen entsteht der Anspruch spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG (Art. 16 Abs. 1 FZV).

2.2 Zeitpunkt des Anspruchs auf Kapitalleistungen

2.2.1 Altersleistungen

Wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 3. März 2000 (2P.389/1998 E. 3aa) ausführt, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge nicht bereits am letzten Tag, an dem das Arbeitsverhältnis noch Bestand hat. Bis zu dessen Ablauf dauert der Versicherungsschutz unverändert an. Würde die versicherte Person am letzten Arbeitstag versterben, würde kein Anspruch auf Altersleistungen erworben, sondern es würden an dessen Stelle allenfalls eine Witwen- bzw. Waisenrente für Hinterbliebene treten. Bei vorzeitiger Pensionierung sind Altersleistungen nur geschuldet, wenn das Arbeitsverhältnis und das damit verbundene (obligatorische) Versicherungsverhältnis vollständig beendet ist, ohne dass ein (anderes) versichertes Ereignis (Tod oder Invalidität; Art. 18 ff. bzw. Art. 23 ff. BVG) eingetreten ist. Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge werden mithin frühestens am ersten Tag fällig, an dem kein Versicherungsschutz mehr besteht. Wenn die Auszahlung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, wäre gemäss Bundesgerichtsurteil vom 14.12.2007 (2C_179/2007, E.5) nach allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen eine Besteuerung der Leistung sowohl im Zeitpunkt der Gutschrift, wie auch im Zeitpunkt, da sie richtigerweise fällig geworden wäre, vertretbar. Der Zeitpunkt der Auszahlung dürfe aber nicht (aus steuerplanerischen Gründen) frei vorverschoben werden. Deshalb sei im Fall einer vorzeitigen Auszahlung grundsätzlich auf den ursprünglichen Fälligkeitstermin abzustellen.

Beispiel 1:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2006
Wohnsitzverlegung Kanton A nach Kanton B	01. Januar 2007
Auszahlung	15. Januar 2007

Der Anspruch auf die Kapitalleistung entsteht am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst, am 1. Januar 2007. Das Besteuerungsrecht obliegt demzufolge dem Kanton B.

Beispiel 2:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2006
Wohnsitzverlegung Kanton A nach Kanton B	01. Januar 2007
Die Auszahlung erfolgt bereits am	27. Dezember 2006

Trotz der vorzeitigen Auszahlung (welche an sich vorsorgerechtlich nicht zulässig wäre) entsteht der Anspruch auf die Kapitalleistung wie in Beispiel 1 am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst am 1. Januar 2007. Das Besteuerungsrecht obliegt demzufolge gemäss Art. 68 Abs. 1 StHG dem Kanton B.

Ausnahmsweise kann insbesondere bei Wegzug ins Ausland eine ordentliche Besteuerung im Zeitpunkt der Auszahlung durch den bisherigen Wohnsitzkanton vorgenommen werden. Dem steht auch das Bundesgerichtsurteil vom 14.12.2007 (2C_179/2007) nicht entgegen, denn in einem solchen Fall könnte der Steuerpflichtige durch das gesetzwidrige Vorverlegen der Auszahlung unter Umständen einer Besteuerung entgehen (weil der ausländische Staat nicht besteuert, wenn die Auszahlung der Leistung bereits vor dem Zuzug erfolgt ist). Falls keine ordentliche Besteuerung erfolgt, kann jedoch bei der Pensionskasse die Quellensteuer eingefordert werden. Die Pensionskasse kann sich nicht darauf berufen, dass keine Quellensteuerpflicht bestehe, weil die Auszahlung vorzeitig in einem Zeitpunkt erfolgte, in welchem der Wohnsitz in der Schweiz noch bestand.

Beispiel 3:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2006
Wohnsitzverlegung Kanton A ins Ausland	15. Januar 2007
Die Auszahlung erfolgt am	30. Januar 2007

Der Anspruch auf die Kapitalleistung entsteht am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst, am 1. Januar 2007. Weil der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalleistung seinen Wohnsitz noch in der Schweiz hatte, steht dem Wohnsitzkanton - trotz des Auszahlungszeitpunktes nach der Wohnsitzverlegung ins Ausland - das ordentliche Besteuerungsrecht zu.

Weil die Auszahlung jedoch erst nach Wegzug ins Ausland erfolgte, ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, die Quellensteuer (Sicherungssteuer) zu erheben. Eine Meldung über Kapitalleistungen (Verrechnungssteuermeldung) entfällt.

Quellensteuer bei Wegzug ins Ausland

Die Vorsorgeeinrichtung haftet für Steuerausfälle und für Verstösse gegen die Ablieferungspflicht von geschuldeten Quellensteuern. Im Zweifelsfall kann sich die Vorsorgeeinrichtung bei der zuständigen Gemeindebehörde nach den Wohnsitzverhältnissen erkundigen. In folgenden Fällen ist eine Kapitalleistung im Zusammenhang mit der Pensionierung einer versicherten Person der Quellensteuer zu unterwerfen:

- die Auszahlung erfolgt nach Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde;
- im Zeitpunkt der Auszahlung liegen keine schlüssigen Angaben über Wohnsitz oder Aufenthalt der versicherten Person vor;

Im letztgenannten Fall ist eine Kopie der Quellensteuerabrechnung der zuständigen Steuerbehörde am letzten Wohnsitz der versicherten Person - sofern in der Schweiz - zuzustellen. Aufgrund dieser Meldung kann die zuständige Steuerbehörde überprüfen, ob die fragliche Kapitalleistung im Rahmen der ordentlichen Besteuerung zu erfassen und die versicherte Person zur Mitwirkung bereit ist. Unter diesen Umständen können allenfalls zu Unrecht erhobene Quellensteuern entweder mit der geschuldeten ordentlichen Jahressteuer verrechnet oder zurückerstattet werden.

Im Beispiel 3 wird somit die Quellensteuer mit dem Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung abgerechnet. Da sich der Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung jedoch in der Schweiz befindet, kommt dem Kanton A das ordentliche Besteuerungsrecht zu. Die vom Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung vereinnahmte Quellensteuer muss auf Antrag dem Wohnsitzkanton A überwiesen werden.

2.2.2 Leistungen bei Barauszahlungsgrund oder Vorbezug für Wohneigentumsförderung

Das Verwaltungsgericht Zürich hat in seinem Urteil vom 19. April 2000 (StE 2001 B 21.2 Nr. 13) festgehalten, dass bei Kapitalleistungen, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ohne Eintritt eines Vorsorgefalles aufgrund eines Barauszahlungsbegehrens (Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug ins Ausland) geleistet werden, auf den Auszahlungszeitpunkt abzustellen sei. Massgebend ist nach Auffassung des Gerichts, dass bei vor Eintritt des Vorsorgefalles gestellten Barauszahlungsbegehren der Anspruch auf die Kapitalleistung unsicher sei, weil die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet ist, eine materielle Prüfung der Berechtigung des Begehrens vorzunehmen. Die steuerrechtlich erforderliche Sicherheit des Anspruchs sei deshalb im Zeitpunkt der Stellung des Barauszahlungsbegehrens nicht gegeben, sodass sich ein Zuwarten mit der Besteuerung bis zur tatsächlichen Auszahlung rechtfertige.

Das Bundesgericht bestätigt mit seinem Urteil vom 30. April 2004 (2A.54/2003) diese Auffassung. Im konkreten Fall beantragte der Versicherte im Hinblick auf seine Abreise nach Italien die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung per 31. Juli 2001. Die Pensionskasse teilte ihm mit Schreiben

vom 28. Juli 2001 die Höhe seines Freizügigkeitskapitals mit und überwies ihm in der Folge am 31. Juli 2001 das Guthaben. Das Gericht betrachtete das Vorsorgeverhältnis mit der Überweisung am 31. Juli 2001 als aufgelöst und das Freizügigkeitskapital zur Barauszahlung fällig.

Bei Vorliegen des Barauszahlungsgrundes infolge Wegzugs ins Ausland obliegt der Vorsorgeeinrichtung zudem eine Sorgfaltspflicht nicht nur in Bezug auf die Prüfung der Berechtigung des Begehrens, sondern auch in Bezug auf die Sicherstellung der Besteuerung.

Bei Geltendmachung eines Bezuges für Wohneigentumsförderung nach dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) muss die Vorsorgeeinrichtung ebenfalls prüfen, ob die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind.

Daraus folgt, dass bei Kapitaleistungen, welche unter Inanspruchnahme eines Barauszahlungsgrundes nach Art. 5 FZG oder für Wohneigentumsförderung ausgerichtet werden, in der Regel auf den Zeitpunkt der Erfüllung (Auszahlung) abzustellen ist.

Quellensteuer bei Wegzug ins Ausland

Hat die Empfängerin oder der Empfänger im Zeitpunkt des Leistungszuflusses Wohnsitz in der Schweiz, wird die Vorsorgeleistung im Wohnsitzkanton im ordentlichen Verfahren erfasst. Sofern sich der Wohnsitz im Zeitpunkt des Leistungszuflusses jedoch im Ausland befindet, erfolgt die Besteuerung an der Quelle im Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung.

Vielfach erfolgt die Auszahlung auf Grund des Barauszahlungsgrundes "Wegzug ins Ausland" nach der Abmeldung der versicherten Person bei der bisherigen Wohngemeinde oder in einem Zeitpunkt, in welchem der Wohnsitz in Auflösung begriffen ist oder bereits aufgegeben wurde. Bei Wegzug ins Ausland ist daher im Zweifelsfall die Quellensteuer durch die Vorsorgeeinrichtung abzuliefern. Sofern der Wohnsitzkanton zur Steuererhebung berechtigt ist, ist die vom Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung erhobene Quellensteuer auf Antrag dem Wohnsitzkanton zu überweisen.

2.2.3 Invaliditätsleistungen

Der Begriff der Invalidität ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge grundsätzlich der gleiche wie bei der eidgenössischen Invalidenversicherung. In der weitergehenden Vorsorge können die Vorsorgeeinrichtungen den Invaliditätsbegriff (gemäss Art. 26 BVG) selbst festlegen. Der Invaliditätsbegriff kann stets zu Gunsten der versicherten Personen erweitert werden (siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 13 vom 13. November 1989 Ziffer 79). Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihren reglementarischen Bestimmungen vorsehen, dass der Anspruch aufgeschoben wird, solange die versicherte Person den vollen Lohn erhält.

Die Vorsorgeeinrichtung kann den Leistungsanspruch unabhängig vom Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheidung aufgrund einer eigenen vertrauensärztlichen Prüfung festlegen. Der Anspruch entsteht mithin mit der Mitteilung (Schreiben) über die Höhe der zur Auszahlung vorgesehenen Summe an die versicherte Person.

3 Besteuerungszeitpunkt bei Kapitaleistungen aus gebundener Selbstvorsorge Säule 3a

Der Anspruch auf Leistungen aus der gebundenen Vorsorge entsteht sowohl bei Leistungen aus Versicherungen als auch aus Bankstiftungen grundsätzlich mit der Auszahlung der Leistungen. Die Altersleistungen werden in der Regel spätestens bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters fällig, das heisst am ersten Tag nach Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres. Weist der Vorsorgeneh-

mer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden (Art. 3 Abs. 1 BVV3). In diesem Fall werden noch nicht ausbezahlte Leistungen am ersten Tag nach der vollständigen Erwerbsaufgabe fällig, bei Fortführung der Erwerbstätigkeit über das 69. bzw. 70. Altersjahr hinaus spätestens jedoch am ersten Tag nach Vollendung des 69. bzw. 70. Altersjahres.

4 Besteuerungszeitpunkt bei Kapitalleistungen aus freier Vorsorge

Säule 3b

4.1 Kapitalleistungen für bleibende körperliche Nachteile

Versicherungsleistungen für bleibende körperliche Nachteile (z.B. aus privaten Kranken- und Unfall- oder Haftpflichtversicherungen) werden in Abhängigkeit vom Umfang der körperlichen Schädigung - in der Regel auf Grund einer vertraglich vereinbarten "Gliederskala" - berechnet und festgelegt.

Die entsprechende Leistung kann daher im Zeitpunkt des Ereignisses, das die spätere Leistung auslöst, noch nicht als zugeflossen betrachtet werden. Ein definitiver Anspruch besteht erst nach Festlegung im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vergleichs. Für den Zeitpunkt der Besteuerung ist daher auf das Datum dieser Vereinbarung abzustellen. Fehlt eine solche, ist auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Versicherungsgesellschaft an die versicherte Person abzustellen. Sofern beides nicht aktenkundig ist, kann aus praktischen Gründen auf den Zeitpunkt der Auszahlung abgestellt werden.

4.2 Todesfalleleistungen

Bei Todesfallrisikoversicherungen entsteht der Rechtsanspruch auf die Leistung in der Regel am auf den Eintritt des versicherten Ereignisses (Todesfall) folgenden Tag. Steuerpflichtig sind die aus dem Versicherungsverhältnis berechtigten Personen.

Haftpflichtrechtliche Kapitalzahlungen im Todesfall sind im Todeszeitpunkt jedoch vielfach noch unbestimmt und unsicher. Der Erwerb eines definitiven Anspruches entsteht somit erst bei der endgültigen Erledigung der Haftpflichtfrage. Es rechtfertigt sich daher, die Versicherungsleistung in solchen Fällen im Zeitpunkt der Auszahlung zu besteuern (Steuergericht BL vom 24.6.2005).

5 Besteuerungszeitpunkt bei Rentennachzahlungen

5.1 Gesetzliche Bestimmungen

Die Besteuerung von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen ist in Art. 37 DBG geregelt. Danach wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und zulässigen Abzüge zu demjenigen Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Dabei kann es sich gemäss Praxis sowohl um künftige wie auch um vergangene periodische Leistungen handeln³.

Solche Kapitalabfindungen kommen jedoch nur dann in den Genuss der privilegierten Besteuerung nach Art. 37 DBG, wenn - dem Wesen der betreffenden Leistung entsprechend - ordentlicherweise

³ Nefzger/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004, 35 N 1

eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen wäre, und dies ohne Zutun der berechtigten steuerpflichtigen Person unterblieben ist⁴.

5.2 Zeitpunkt des Anspruchs auf Rentenleistungen

Für den Zeitpunkt des Zufließens kann nicht auf die vorsorgerechtliche Fälligkeit abgestellt werden. Soweit ein Anspruch bestritten ist, erweist er sich bis zur Anerkennung durch den Schuldner als zu unsicher, als dass vom Erwerb eines konsolidierten Vermögensrechts gesprochen werden könnte (StE 1995, B 21.2, Nr. 8; vgl. AGVE 1983, S. 260 f.).

Die Rentenleistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung werden mittels Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Das gleiche gilt für Rentenleistungen der SUVA. Als massgebender Zeitpunkt für den Rechtserwerb gilt in diesen Fällen das Datum der Rechtskraft der Verfügung.

Der Begriff der Invalidität ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge grundsätzlich der gleiche wie bei der Eidg. Invalidenversicherung. In der weitergehenden Vorsorge können die Vorsorgeeinrichtungen den Invaliditätsbegriff selbst festlegen. Der Invaliditätsbegriff kann stets zu Gunsten der Versicherten erweitert werden (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 13 vom 13. November 1989, Ziff. 79). Die Pensionskassen können die Invalidenleistungen nach eigener vertrauensärztlicher Abklärung und autonom festlegen. Als massgebender Zeitpunkt für den Rechtserwerb auf Invalidenleistungen gilt daher die entsprechende Mitteilung (Schreiben) der Vorsorgeeinrichtung an die versicherte Person. Dasselbe gilt bei Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen.

Dies bedeutet, dass Rentennachzahlungen - zusätzlich zu den laufenden Renten des betreffenden Kalenderjahres - in derjenigen Steuerperiode erfasst werden, in welcher der Anspruch auf die Rentenleistungen erworben wird.

5.3 Besteuerungsart von Rentennachzahlungen

Trotz einmaliger Auszahlung handelt es sich bei der Rentennachzahlung nicht um eine einmalige oder wiederkehrende Zahlung bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile im Sinne von Art. 23 Bst. b DBG. Vielmehr handelt es sich um Rentenleistungen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 DBG.

Mit der ausbezahlten Kapitalleistung werden neben der laufenden Rente in der Vergangenheit begründete Teilleistungen abgegolten, für welche ordentlicherweise eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen wäre. Sind derart geschuldete Teilleistungen ohne Zutun der berechtigten steuerpflichtigen Person vorenthalten worden, so dass diese nicht periodisch besteuert werden konnten, sind diese nachträglich, jedoch zu demjenigen Steuersatz zu besteuern, der sich ergäbe, wenn die Rentenleistungen periodisch ausgerichtet und besteuert worden wären. Es wäre unbillig, die nachträgliche Kapitalabfindung als Ganzes und zum vollen Satz zu besteuern und dadurch den Steuerpflichtigen zu "bestrafen". Die gleiche Auffassung wird auch durch das Bundesgericht vertreten. Im Entscheid vom 20. September 2005 (2A.100/2005) kommen insbesondere rückwirkende Rentenzahlungen von Sozialversicherungen (IV, AHV usw.), Unterhaltszahlungen, welche durch den Schuldner nicht regelmässig erfüllt worden sind, oder rückwirkende Nachzahlungen nach Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung (rückwirkende Lohnnachzahlungen im Falle der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen gemäss Gleichstellungsgesetz) in den Genuss der Steuersatzreduktion nach Art. 37 DBG.

⁴ BGE vom 5.10.2000 (2A.68/2000)

6 Tabellarische Übersicht über den Besteuerungszeitpunkt

6.1 Kapitaleleistungen aus beruflicher Vorsorge Säule 2

Fall	Art der Kapitaleistung	Versicherte Person	Besteuerungszeitpunkt
1.01	Altersleistung aus der aktiven Vorsorgeeinrichtung - ordentlicher Pensionierung - vorzeitiger Pensionierung - Pensionierung nach ordentlichem Rücktrittsalter	Unselbständig erwerbend Selbständig erwerbend	Erster Tag nach Auflösung des Arbeits- und Vorsorgeverhältnisses Erster Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses (nach dem Gestaltungswillen der versicherten Person) Ausnahme: Auszahlung vor diesem Zeitpunkt bei Wegzug ins Ausland = Auszahlungszeitpunkt
1.02	Altersleistung aus einem Freizügigkeitskonto	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum; spätestens 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Alters
1.03	Altersleistung aus einer Freizügigkeitspolice	Alle Personenkategorien	Erster Tag nach Beendigung des Versicherungsschutzes (nach dem Gestaltungswillen); spätestens 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Alters
1.04	Invaliditätsleistung	Alle Personenkategorien	Datum Leistungsentscheid der Vorsorgeeinrichtung (gleich bei Rentennachzahlungen in Kapitalform; Besteuerung nach Art. 37 DBG)
1.05	Todesfalleistung	Alle Personenkategorien	Auf den Todestag folgender Tag (Hinweis: Fliesen bereits vor dem Tod Altersleistungen in Rentenform, welche gemäss Art. 204 DBG reduziert besteuert werden, erfolgt die Besteuerung von Witwenrenten gleichfalls reduziert)
1.06	Barauszahlungsgrund (Wegzug ins Ausland; Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit)	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum (mit der Auszahlung ist das Vorsorgeverhältnis aufgelöst);
1.07	Vorbezug Wohneigentumsförderung (WEF)	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum (mit der Auszahlung wird der Anspruch durch die Vorsorgeeinrichtung anerkannt)

6.2 Kapitaleistungen aus gebundener Vorsorge Säule 3a

Fall	Art der Kapitaleistung	Versicherte Person	Besteuerungszeitpunkt
2.01	Altersleistung aus Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftung	Personen mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor oder mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters	Auszahlungsdatum; spätestens bei Erreichen des AHV-Alters, d.h. am 1. Tag nach Vollendung des 64./65. Altersjahrs
2.02	Altersleistung aus Vorsorgeversicherung mit Versicherungseinrichtung	Personen mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor oder mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters	Erster Tag nach Auflösung der Police nach dem Gestaltungswillen der versicherten Person; spätestens bei Erreichen des AHV-Alters, d.h. am 1. Tag nach Vollendung des 64./65. Altersjahres
2.03	Altersleistung aus Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftung und Vorsorgeversicherung mit Versicherungseinrichtung	Personen mit Aufschub der Leistungen wegen Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters	Erster Tag nach vollständiger Erwerbsaufgabe; spätestens am 1. Tag nach Vollendung des 69./70. Altersjahres, wenn die Erwerbstätigkeit darüber hinaus fortgesetzt wird
2.04	Invaliditätsleistung	Alle Personenkategorien	Leistungsentscheid des Vorsorgeträgers (bei Rentennachzahlungen in Kapitalform: Besteuerung nach Art. 37 DBG)
2.05	Todesfalleistung	Alle Personenkategorien	Auf den Todestag folgender Tag
2.06	Barauszahlungsgrund (Wegzug ins Ausland; Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit)	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum (mit der Auszahlung ist das Vorsorgeverhältnis formell aufgelöst)
2.07	Vorbezug Wohneigentumsförderung (WEF)	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum (mit der Auszahlung wird der Anspruch durch die Bankstiftung bzw. Versicherungseinrichtung anerkannt)

6.3 Kapitaleistungen aus freier Vorsorge Säule 3b

Fall	Art der Kapitaleistung	Versicherte Person	Besteuerungszeitpunkt
3.01	Lebensversicherungen bei Ablauf	Alle Personenkategorien	1. Tag nach dem Ablauf des Versicherungsvertrages
3.02	Lebensversicherungen bei Rückkauf	Alle Personenkategorien	1. Tag nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses
3.03	Kapitaleistungen für bleibende körperliche Nachteile	Natürliche Personen	Datum der Vereinbarung oder des Vergleichs; eventuell Auszahlungsdatum
3.04	Todesfallrisikoleistungen	Natürliche Personen	1. Tag nach dem Eintritt des versicherten Ereignisses
3.05	Haftpflichtleistungen	Alle Personenkategorien	Datum der Vereinbarung oder des Vergleichs; eventuell Auszahlungsdatum

6.4 Rentennachzahlungen

Fall	Art der Rentenzahlung	Versicherte Person	Besteuerungszeitpunkt
4.01	Rentennachzahlungen der eidg. Invalidenversicherung und der SUVA	Alle Personenkategorien	Datum der Rechtskraft der Leistungsverfügung der IV, SUVA
4.02	Rentennachzahlungen aus Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Selbstvorsorge und aus privaten Versicherungen	Alle Personenkategorien	Datum der Mitteilung über die Rentenhöhe und Anspruchsberechtigung an die versicherte Person (Schreiben)